

S a t z u n g

über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der

Gemeinde Niederwallmenach

vom 03.12.1999

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Niederwallmenach Flur 25 Parzelle Nr. 69 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Niederwallmenach, den 03.12.1999

gez. W Pfaffenberger (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/23

, den 09.12.1999

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 03.09.1999 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 19.10.1999 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 29.11.1999 der Satzung zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 03.12.1999 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 09.12.1999 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.
4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Sachgebiet 3.1
Kreisverwaltung

5. Zur Sammlung.

im Auftrage

gez. Wysk (S.)

Wysk